

Inhaltsverzeichnis

1. Kategorie:Remote Stationen	8
2. Benutzerin:OE1VCC	5
3. Multi User Remote SDR	11
4. OE1XHQ Remote Station	14
5. OE3NKA Remote Station	17
6. Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich	20

Kategorie:Remote Stationen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen
VisuellWikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18406 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18407 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

'''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''

–

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurlern fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

–

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurlern fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

+

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [https://www.oevsv.at/export/shared/content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf Zusammenstellung von Manfred Mauler], [https://www.grz.com/db/OE7AAI OE7AAI], am 10. November 2018.

+

			Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.
-	
	+	Anmerkung:
		+	Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.
	==Mehrbenutzer Systeme==		==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger [WebSDR](#)
- KiwiSDR Empfänger [KiwiSDR](#)

Unterkategorien

Diese Kategorie enthält nur die folgende Unterkategorie:

R

- ► [Remote Stationen](#) (1 K, 4 S)

Seiten in der Kategorie „Remote Stationen“

Folgende 4 Seiten sind in dieser Kategorie, von 4 insgesamt.

M

- [Multi User Remote SDR](#)

O

- [OE1XHQ Remote Station](#)
- [OE3NKA Remote Station](#)

R

- [Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich](#)

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen

Visuell Wikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18406 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18407 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

'''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''

–

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

–

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

+

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml] Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf>] Zusammenstellung von Manfred Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>] OE7AAI], am 10. November 2018.

+

		+		
		+	Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.	
-	
	+	Anmerkung:	
		+	Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.	
	==Mehrbenutzer Systeme==		==Mehrbenutzer Systeme==	

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger [WebSDR](#)
- KiwiSDR Empfänger [KiwiSDR](#)

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen

Visuell Wikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18406 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18407 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

'''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''

–

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

–

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

+

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241 /2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml] Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf>] Zusammenstellung von Manfred Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>] OE7AAI], am 10. November 2018.

+

	+		
	+	Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.	
-		 	+
	+	Anmerkung:	
	+	Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.	
		==Mehrbenutzer Systeme==	==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger [WebSDR](#)
- KiwiSDR Empfänger [KiwiSDR](#)

Unterkategorien

Diese Kategorie enthält nur die folgende Unterkategorie:

R

- ► [Remote Stationen](#) (1 K, 4 S)

Seiten in der Kategorie „Remote Stationen“

Folgende 4 Seiten sind in dieser Kategorie, von 4 insgesamt.

M

- [Multi User Remote SDR](#)

O

- [OE1XHQ Remote Station](#)
- [OE3NKA Remote Station](#)

R

- [Rahmenbedingungen für den Betrieb von Remote Stationen in Österreich](#)

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen

Visuell Wikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18406 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18407 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

'''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''

–

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

–

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

+

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241 /2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.qv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml] Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf>] Zusammenstellung von Manfred Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>] OE7AAI], am 10. November 2018.

+

	+		
	+	Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.	
-		 	+
	+	Anmerkung:	
	+	Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.	
		==Mehrbenutzer Systeme==	==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger [WebSDR](#)
- KiwiSDR Empfänger [KiwiSDR](#)

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen

Visuell Wikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18406 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18407 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

'''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''

–

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

+

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

–

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.qv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml] Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf>] Zusammenstellung von Manfred Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>] OE7AAI], am 10. November 2018.

+

	+		
	+	Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.	
-		 	+
	+	Anmerkung:	
	+	Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.	
		==Mehrbenutzer Systeme==	==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger [WebSDR](#)
- KiwiSDR Empfänger [KiwiSDR](#)

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen

Visuell Wikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18406 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18407 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

'''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''

–

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

–

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

+

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.qv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml] Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf>] Zusammenstellung von Manfred Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>] OE7AAI], am 10. November 2018.

+

	+		
	+	Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.	
-		 	+
	+	Anmerkung:	
	+	Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.	
		==Mehrbenutzer Systeme==	==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger [WebSDR](#)
- KiwiSDR Empfänger [KiwiSDR](#)

Kategorie:Remote Stationen: Unterschied zwischen den Versionen

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen

Visuell Wikitext

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18406 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[← Zum vorherigen Versionsunterschied](#)

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr (Quelltext anzeigen)

[OE1VCC](#) ([Diskussion](#) | [Beiträge](#))

(Änderung 18407 von [OE1VCC](#) ([Diskussion](#)) rückgängig gemacht.)

Markierung: Rückgängigmachung

[Zum nächsten Versionsunterschied →](#)

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

'''Hier wird bald ein neuer Text stehen.'''

–

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

–

Zeile 1:

="Remote Stationen"=

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateur fernbedient wird. Remote funkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

+

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241 /2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [https://www.parlament.qv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00257/index.shtml] Telekommunikationsgesetz 2003, Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung] und die [<https://www.oevsv.at/export/shared/content/.galleries/pdf-Downloads/20181114-Prasentation-Novelle-TKG-mit-Amateurfunkdienst.pdf>] Zusammenstellung von Manfred Mauler], [<https://www.qrz.com/db/OE7AAI>] OE7AAI], am 10. November 2018.

+

	+		
	+	Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.	
-		 	+
	+	Anmerkung:	
	+	Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.	
		==Mehrbenutzer Systeme==	==Mehrbenutzer Systeme==

Version vom 19. April 2021, 17:29 Uhr

Remote Stationen

Eine Remotefunkstelle ist eine Amateurfunkstelle, die von einem Funkamateurl fernbedient wird. Remotefunkstellen sind seit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes für Breitbandausbau mit integriertem Amateurfunkdienst gesetzlich geregelt.

Hintergrund: Am 8. November 2018 wurde die Telekommunikationsgesetz-Novelle für Breitbandausbau (Nr. 1241/2018) im Rahmen der 885. Sitzung des Bundesrates besiegelt. In diese Novelle wurde auch das Amateurfunkgesetz integriert. Siehe [Telekommunikationsgesetz 2003](#), [Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u.a., Änderung](#) und die [Zusammenstellung von Manfred Mauler, OE7AAI](#), am 10. November 2018.

Wenn Remotefunk betrieben wird, soll das bei dem Anzeige-/Registrierungsverfahren für die Amateurfunkbewilligung einfach mit angegeben werden. Der Betrieb als Remotefunkstelle ist dann mit Ausstellung der Urkunde zulässig. Damit weiß die Behörde, an welchen Amateurfunkstellen Remotebetrieb gemacht wird.

Anmerkung: Dies muss allerdings erst in der Verordnung umgesetzt werden.

Mehrbenutzer Systeme

- WebSDR Empfänger [WebSDR](#)
- KiwiSDR Empfänger [KiwiSDR](#)

